



Übersicht über die Änderungen der UQN-/GW-/WRRL

Stand: 14.08.2024

Aktueller Sachstand und weiteres Verfahren:

- Entwurf der EU-KOM am 26.10.2022 vorgelegt.
- Am 24.04.2024 hat sich das EU-Parlament auf einen Verhandlungsentwurf geeinigt.
- Am 19.06.2024 hat sich der EU-Rat auf einen Verhandlungsentwurf geeinigt.
- Die wichtigsten Positionen im Überblick:

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
EZG-spez. Schadstoffe	Einzugsgebietsspezifische Schadstoffe werden in die Begriffsbestimmung (Artikel 2 WRRL) von chemischer Zustand eingefügt , um sicherzustellen, dass Überwachung der prioritären Stoffe und der einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe nicht nur dort durchgeführt wird, wo die Schadstoffe in Gewässer eingeleitet werden, sondern auch Ablagerung durch die Luft	Keine Änderung ggü. EU-KOM	Keine Änderung ggü. EU-KOM

Die Verschiebung der einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe in die Bewertung des chemischen Zustands wird weder von EP noch EU-Rat bemängelt. Es ist davon auszugehen, dass diese Änderung kommt.

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 4 WRRL (Umweltziele)	Streichung der Verweise auf Artikel 16	Ergänzung in Artikel 4 (1) a iv: Zeithorizont zur schrittweisen Verringerung eingefügt; angemessener Zeitraum, spätestens 20 Jahre nach Einstufung als gefährlich Ergänzung um Punkt zu strikteren Standards oder Grenzwerten, wenn erforderlich	Wiederaufnahme Verweis auf Artikel 16 Ergänzung um Punkt zu Maßnahmen an der Quelle mit dem Ziel flussgebietsspezifische Schadstoffe zu reduzieren Ergänzung Par. 7a: kurzfristige negative Auswirkungen durch Eingriffe im Gewässer führen nicht zu Verstoß gegen RL, wenn - nicht Resultat direkter Einträge, Emissionen oder Verluste eines Schadstoffs, - alle praktikablen Maßnahmen getroffen wurden, - die Auswirkungen im Vorfeld bewertet wurden und auf der Basis geschlussfolgert wurde, dass die negativen Einflüsse unter 1 a und max. bei 3 a (biologische Qualitätskomponenten) liegen <u>und</u> - die MN im BWP stehen Ergänzung Par. 7b: Verschlechterung infolge durch menschliche Aktivitäten hervorgerufener Verlagerung von Wasser oder Sediment innerhalb o. zwischen OWKs oder von GWK in OWK ohne Nettozunahme der Verschmutzung führt nicht zu Verstoß gegen RL, wenn - alle praktikablen MN, einschließlich der Behandlung des Wassers oder Sediments ergriffen werden, - die Zusammensetzung des umgeleiteten Wassers/Sediments bekannt und eine Erhöhung des Risikos für die menschl. Gesundheit und die Umwelt nicht erheblich ist, - das aufnehmende Gewässer bereits in einem nicht guten Zustand ist, - die Einzelheiten im BWP dargelegt und erläutert sind, - keine bessere Umweltoption besteht <u>und</u> - eine vorherige Regulierung oder Genehmigung vorliegt.

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 8 WRRL (Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete)	EU-KOM darf Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Verfahren für Analyse und Überwachung des Wasserzustands erlassen	Delegierte statt Durchführungsrechtsakte für Analyse und Überwachung Wasserzustand Durchführungsrechtsakte für Festlegung Formate für Meldung von Überwachungs- und Zustandsdaten Bewertung EU-KOM zwei Jahre nach Inkrafttreten zur möglichen Anwendung kontinuierlicher, präziser und in Echtzeit arbeitender Online-Verschmutzungsüberwachungssysteme u. ggfs. Durchführungs-RA zu harmonisierten Normen Online-Überwachung	Durchführungs-RA auch für Festlegung Klassifikation der Überwachungssysteme in MS, für Annahme von Indikatoren für 6-jährliche Fortschrittsmessung und zur Festlegung der technischen Formate für Meldung von Überwachungs- und Statusdaten; Berücksichtigung EEA EU-KOM führt 24 Monate nach Inkrafttreten Bedarfsanalyse bei MS durch und legt Bericht über Optionen für Einrichtung, Finanzierung und Betrieb einer gemeinsamen Überwachungseinrichtung für die Analysen von Substanzen auf den Watch Listen für Grundwasser und Oberflächengewässer vor. Nutzung für MS auf freiwilliger Basis
Artikel 11 WRRL (Maßnahmenprogramm)	Löschung des Verweises auf Artikel 16 in Artikel 11 (3) k	Vorrang für Maßnahmen an der Quelle , Nachgeschaltete Maßnahmen nur wenn Risiko besteht, dass guter Zustand verfehlt wird EU-KOM erarbeitet Leitlinien für MN an der Quelle	Verweis auf Artikel 16 wieder eingefügt

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 16 WRRL (Strategien gegen die Wasserverschmutzung)	Gestrichen	Keine Änderungen ggü. EU-KOM	Wiederaufnahme Artikel 16 mit Änderungen in - 2. EU-Kom soll Liste der prioritären Stoffe reviewen 6 Jahre nach Inkrafttreten und alle weiteren 6 Jahre und wenn erforderlich Legislativvorschlag für Update machen - 3. Review soll relevante prioritäre Stoffe wie prioritäre gefährliche Stoffe oder ubiquitäre und toxische Stoffe oder Stoffe die in Sediment oder Biota akkumulieren kategorisieren - EU-Kom überprüft spätestens alle 6 Jahre Liste der flusseinzugsgebietsspezifischen Schadstoffe, ggfs. Legislativvorschlag - Ggfs. Streichung von Stoffen aus Stoffliste Teil A/Anhang I/UQN-RL, wenn kein erhebliche Risiko mehr für Umwelt, Überführung in Teil C/Anhang II/UQN-RL - Bei Ermittlung flussgebietsspezifischer Schadstoffe muss EU-Kom. Gefährlichkeit, Risiko, Konzentration in Umwelt, Unterschiede zwischen den festgelegten nationalen Qualitätsnormen und Anzahl der MS, die UQN für flussgebietsspez. Schadstoffe umsetzen, berücksichtigen - EU-Kom überprüft in Anhang II/Teil A/UQN-RL enthaltene indikative Liste der Kategorien flussgebietsspezifischer Schadstoffe alle 6 Jahre, ggfs. Legislativvorschlag - Zur Unterstützung der EU-Kom erstellt ECHA wissenschaftlichen Report (alle 6 Jahre)

Die Streichung des Artikels 16 im Kommissionsentwurf führt zu weitreichenden Änderungen der RL:

- Prioritäre Stoffliste, Liste der Grundwasserschadstoffe und entsprechende UQNs sollen künftig durch Delegierte Rechtsakte der EU-KOM geändert werden

EU-Rat spricht sich mit Wiederaufnahme des Artikels 16 mit Änderungen gegen Position der EU-KOM aus

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 20 WRRL (Technische Anpassungen und Durchführung dieser Richtlinie)	EU-KOM darf delegierte RA zur Änderung der Anhänge I und III und Nr. 1.3.6 erlassen EU-KOM darf delegierte RA erlassen, um Werte für Einstufungen im Rahmen der Überwachungssysteme der MS zu ergänzen EU-KOM darf Durchführungs-RA erlassen, um technische Formate für Übermittlung von Daten festzulegen	Keine Änderungen ggü. EU-KOM	EU-KOM darf delegierte RA zur Änderung der Anhänge I und III und Nr. 1.3.6 erlassen (wie bei EU-KOM) Allerdings Streichung der Möglichkeit der EU-KOM delegierte RA für Einstufungen im Rahmen der Überwachungssysteme der MS zu ergänzen und Durchführungs-RA für technische Formate zu erlassen

Artikel 20

- Noch auszuarbeiten-

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Anhang V Nr. 1.4.2 WRRL (Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials)	Löschung der Darstellung Nichterreichung guter Zustand aufgrund Nichteinhaltung UQN für synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe	Wie EU-KOM	Wie EU-KOM Darüber hinaus neu: - Zusätzliche Karten mit Informationen zu biol. Elementen, hydromorphologischen Elementen, physiko-chemischen Elementen - Zusätzliche Karten mit Grad der Veränderung der Qualitätskomponenten im Vergleich zum vorherigen Planungszyklus
Anhang V Nr. 1.4.3 WRRL (Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des chemischen Zustands)			MS können zusätzliche Karten bereitstellen mit Infos zum chemischen Zustand für: - uPBTs - Neu identifizierte Stoffe - Stoffe mit überarbeiteten und strengeren UQNs seit letzter Überprüfung - Flussgebietsspezifische Schadstoffe MS können Ausmaß jeglicher Abweichungen von UQN angeben
Anhang V Nr. 2.5 WRRL (Darstellung des Grundwasserzustands)	Keine Änderungen	Saisonale Aufwärtstrends sollen auch gekennzeichnet werden	MS können zusätzliche Karten bereitstellen mit Infos zum chemischen Zustand für: - Neu identifizierte Stoffe - Stoffe mit überarbeiteten und strengeren UQNs oder Schwellenwerten MS können Ausmaß jeglicher Abweichungen von UQN oder Schwellenwerten angeben

Bessere Darstellungsoptionen im Entwurf des EU-Rates, One-out-all-out besteht weiterhin fort.

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Anhang VIII WRRL (Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe)	Schwebstoffe einschließlich Mikro- /Nanoplastik Mikroorganismen, Gene oder genetisches Material, die das Vorhandensein von gegen Antibiotika resistenten Mikroorganismen anzeigen, insbesondere human- und nutztierpathogene Mikroorganismen	Schwebstoffe einschließlich Mikro- /Nanoplastik einschließlich Materialien, die Mikro-/Nanoplastik binden AMR wie bei EU-KOM	Mikroplastik und AMR wie EU-KOM Streichung - Substanzen, die zur Eutrophierung beitragen - Substanzen, die zu geringem Sauerstoffgehalt beitragen (Messung über BOD, COD)

- Mikroplastik und AMR stellen potenzielle Gefahr für menschliche Gesundheit dar und sollen daher geregelt werden.
- Bei Mikroplastik mehr Überwachungsdaten notwendig, um UQN abzuleiten
- Aufnahme von Mikroplastik und AMR in Beobachtungslisten Oberflächengewässer (Artikel 8b UQN) und Grundwasser (Artikel 6a GWD)
- EU-KOM erarbeitet geeignete Überwachungsmethoden

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Grundwasserrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 3 GWD (Kriterien für die Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwassers)	Änderung bei Schwellenwerten: von MS oder auf Unionsebene festgelegte Grundwasserqualitätsnorm Keine Fristen MS können Liste der Schwellenwerte ändern, wenn neue Informationen über Schadstoffe vorliegen MS passen Liste an, wenn Union Schwellenwert festlegt	Schwellenwerte für GW müssen 10mal niedriger sein als UQN für Oberflächengewässer Keine Fristen EU-KOM soll Bericht über nationale Schwellenwerte ein Jahr nach Meldung an ECHA erstellen	Einschränkung Schwellenwerte auf Unionsebene: nur für synthetische Stoffe Neue Paragraphen für Geltungszeitpunkt von Qualitätsstandards: - Ab 22.12.2027 für PFAS, Summenparameter PFAS, Summenparameter 4 PFAS, Carbamazepin, Sulfamethosazole, Primidone, nicht relevante Metaboliten von Pestiziden, Trichloroethylene und Tetrachloroethylene - Guter chemischer Zustand des GW in Bezug auf diese Stoffe bis 22.12.2039 - Ergänzendes Überwachungsprogramm für dieses Stoffe bis 22.12.2027, - Ab 2033 Aufnahme in MaPro nach WRRL - Neue zusätzliche Stoffe ab Beginn eines vollständigen Bewirtschaftungszyklus für EZG wirksam, der nach Datum der Festlegung des Schwellenwertes beginnt

- Schwellenwerte sind nun neben MS-Ebene auch auf Unionsebene abzuleiten
- Für Geltungszeitpunkt bei EU-KOM und EP keine Fristen, EU-Rat gibt Geltungszeitpunkt sowie Datum für guten chemischen Zustand des Grundwassers an

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Grundwasserrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 6a GWD Beobachtungsliste	Beobachtungslistenmechanismus für GWK verbindlich vorgeschrieben Erste Watch List 24 Monate nach Inkrafttreten, Update alle 36 Monate, 3jährliches Verfahren für Überwachung von GWK, höchstens 5 Stoffe oder Stoffgruppen Mikroplastik und AMR werden in Beobachtungsliste aufgenommen, sobald Überwachungsmethoden vorliegen MS sollen jede Substanz oder Gruppe der Watch List über 24 Monate monitoren, der Überwachungszeitraum beginnt innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Watch List	Mindestens 5 Stoffe oder Stoffgruppen, die Anlass zu Besorgnis geben Für MP und AMR werden spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten Überwachungsmethoden identifiziert und die Stoffe in die Beobachtungsliste übernommen Beobachtungsliste wird alle 36 Monate aktualisiert, bei Vorlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse häufiger MS bewerten alle 2a Auswirkungen industrieller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energiewende auf die Wasserqualität EU-KOM prüft Erweiterte Herstellerverantwortung Europäische Beobachtungsstelle	Aktualisierte Beobachtungsliste darf höchstens fünf Stoffe oder Stoffgruppen enthalten Watch List soll auf Basis des ECHA-Reports auch MP und geeignete Indikatoren für AMR enthalten Der Überwachungszeitraum beginnt innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Watch List

- Verbindlicher Beobachtungslistenmechanismus in allen drei Entwürfen enthalten

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Grundwasserrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 8 GWD Überprüfung der Anhänge I bis IV	6jährliche Überarbeitung der Qualitätsnormen Durchführungs-RA für Anpassung Anhang II TA und C und Anhänge III und IV EU-KOM darf neue GW-Schadstoffe in Anhang I aufnehmen und neue EU-weite Qualitätsnormen für diese Schadstoffe festlegen EU-KOM darf auch für Schadstoffe, die nicht von EU-weiter Bedeutung sind, Schwellenwerte auf EU-Ebene festlegen ECHA zentrale Rolle	4jährliche Überarbeitung der Qualitätsnormen EU-KOM legt Legislativvorschläge vor EU-KOM darf delegierte RA erlassen, um Anhang II, Teil B (Aufnahme von Schadstoffen für nationale Schwellenwerte) anzupassen EU-KOM muss bis zum 12.01.2025 Leitfaden für Analysemethoden zur Überwachung von PFAS insgesamt vorlegen	6jährliche Überarbeitung der Qualitätsnormen EU-KOM legt Legislativvorschlag vor EU-KOM überprüft alle 6a die Schadstofflisten und Schwellenwerte und legt ggfs. Legislativvorschläge vor EU-KOM darf delegierte RA für Leitlinien für die Ableitung der Schwellenwerte in den MS erstellen MS können ab 24 Monate nach Veröffentlichung der Methodik aus der TW-RL den Parameter Total PFAS gemäß dieser Methodik überwachen

- EU-KOM schlägt vor, die UQNs im Rahmen von Durchführungsrechtsakten zu ändern, EU-Parlament und EU-Rat dagegen.

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Grundwasserrichtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Anhang I GWD	EU-weite Qualitätsnormen für GW-Schadstoffe geändert, Ergänzung PFAS, Arzneimittel und nicht relevante PSM-Metaboliten, 18 Monate nach Inkrafttreten gültig - PSM: 0,1 µg/l je Stoff, 0,5 µg/l insgesamt - PFAS: 0,0044 µg/l - Carbamazepin: 0,25 µg/l - Sulfamethoxazol: 0,01 µg/l - Pharmazeutische Wirkstoffe insgesamt: 0,25 µg/l - Nicht relevante Metaboliten von PSM: 0,1 – 5 µg/l je Stoff oder 0,5 – 12,5 µg/l insgesamt	- PSM: 0,05 µg/l je Stoff, 0,25 µg/l insgesamt Ggü. EU-KOM geänderte QS: - PFAS: wird von EU-KOM im Wege eines - delegierten RA festgelegt - Carbamazepin: 0,025 µg/l - Pharmazeutische Wirkstoffe insgesamt: 0,025 µg/l - Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden: 0,1 µg/l je Stoff oder 0,5 µg/l insgesamt	Ggü. EU-KOM geänderte QS: - PFAS als Gruppe - Summe PFAS wie in TW-RL: 0,1 µg/l - Summe 4 PFAS (PFHxS, PFOS, PFOA, PFNA): 0,0044 µg/l - Carbamazepin: 2,5 µg/l statt 0,25 - Sulfamethoxazol 0,1 µg/l statt 0,01 - Primidon (statt pharmazeutische Wirkstoffe insgesamt): 2,5 µg/l statt 0,25 - Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden: 1 µg/L je Stoff, 5 µg/l insgesamt - Trichloroethylene und Tetrachloroethylene: 10 µg/l gesamt
Anhang II GWD	Nationale Schwellenwerte für GW-Schadstoffe: -Primidon, Trichlorethylen, Tetrachlorethylen (Pharmazeutischer Stoff) in Liste synthetischer Stoffe aufgenommen	Nicht geändert	Primidon gestrichen Teil D: Verzeichnis harmonisierter Schwellenwerte für <u>synthetische Substanzen im Grundwasser</u> von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung - Pharmazeutische Wirkstoffe insgesamt: 2,5 µg/l - Streichung von Trichlorethylen und Tetrachlorehtylene

- Noch auszuarbeiten

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

UQN-Richtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 3 UQN-RL Umweltqualitätsnormen	Geändert, um Datum festzulegen, ab dem die neuen und überarbeiteten UQN angewendet werden, 18 Monate nach Inkrafttreten Verpflichtung zur Überwachung von Biota vereinfacht Verpflichtung für langfristige Trendermittlung vereinfacht	Wie EU-KOM	24 Monate nach Inkrafttreten, guter chemischer Zustand spätestens 22.12.2033 Nr. 46-69 der Substanzen aus Anhang I (u.a. auch Diclofenac) ab 22.12.2027, bis zum 22.12.2039 guter Zustand ab 22.12.2027 ergänzendes Überwachungsprogramm für diese Stoffe, MaPro soll in Bewirtschaftungspläne 2033 aufgenommen werden. UQN für flussgebietsspezifische Schadstoffe (EU-Ebene) gelten ab Beginn eines vollständigen Bewirtschaftungszyklus

- EU-Rat verlängert auf der einen Seite die Frist für die Anwendung der UQNs auf 24 Monate, bzw. auf den 22.12.2027, auf der anderen Seite wird ein Datum für die Erreichung des guten chemischen Zustands eingeführt.

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

UQN-Richtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 8 UQN-RL Überprüfung der Anhänge I und II	EU-KOM überprüft alle 6a Liste prioritärer Stoffe EU-KOM wird Befugnis übertragen, - die Liste der Kategorien von einzugsgebietsspezif. Schadstoffen regelmäßig zu überarbeiten - ggfs. EU-weite UQN für einzugsgebietsspezifische Schadstoffe anzunehmen	EU-KOM überprüft alle 4a Liste prioritärer Stoffe EU-KOM legt Legislativvorschläge vor um Liste an wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen EU-KOM legt bis 12.01.2025 Leitfaden zur Überwachung von PFAS insgesamt vor 2a nach Inkrafttreten legt EU-KOM Leitlinien für Analysemethoden für Bisphenole fest	Streichung der Überprüfung der Liste der prioritären Stoffe, Regelung ist wieder in Artikel 16 WRRL enthalten (Überprüfung alle 6 Jahre) Streichung der delegierten RA für EU-KOM bis auf Update Methodik für flusseinzugsgebietsspezifische Schadstoffe

- Noch auszuführen

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

UQN-Richtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 8a UQN-RL Besondere Bestimmungen für bestimmte Stoffe	Vereinfachung separate Angabe chemischer Zustand für - ubiquitäre Stoffe, - neu identifizierte Stoffe, - Stoffe mit strengeren UQNs seit letzter Überprüfung Ermöglichung weniger intensiver Überwachung für einige Stoffe Verpflichtung der MS zu wirkungsbasierter Überwachung (estrogene Hormone)	Einschränkung weniger intensive Überwachung auf nicht mehr zugelassene ubiquitäre Stoffe 12 Monate nach Ablauf des 2a-Zeitraums Bericht der EU-KOM über Zuverlässigkeit der wirkungsbasierten Methoden (östrogene Stoffe) Sobald wirkungsbasierte Methoden auch für andere Stoffe einsatzbereit sind, delegierte RA der EU-KOM, um Richtlinie hinsichtlich Überwachungsmethoden zu ergänzen	Streichung der Substanzen und Anforderungen für die zusätzlichen Karten; zusätzliche Karten zum chemischen Zustand können ohne Einschränkung dargestellt werden. Freiwillige Basis für MS zum Monitoring von estrogenen Substanzen ab 18 Monate nach Veröffentlichung der technical guidelines für zwei Jahre EU-KOM verabschiedet 12 Monate nach Inkrafttreten der RL technische Leitlinien für Methoden zur chemischen Analyse östrogener Stoffe und für Methoden zur wirkungsbasierten Überwachung, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse und Auslösewerte

- Darstellung
- Wirkungsbasierte Methoden

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

UQN-Richtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 8b UQN-RL Watchlist	Überwachungs- und Überprüfungszyklus des Beobachtungslistenmechanismus wird verbessert (3a-Zyklus) Watch list soll 24 Monate nach Inkrafttreten der RL und danach alle 36 Monate aktualisiert werden Watch list soll max. 10 Substanzen oder Substanzgruppen enthalten Mikroplastik und AMR sollen in nächste Beobachtungsliste aufgenommen werden Monitoringzeitraum für Watchlist-Substanzen beginnt 6 Monate nach Aufnahme in Liste	Überwachungs- und Überprüfungszyklus des Beobachtungslistenmechanismus wird verbessert (3a-Zyklus) Watch List soll 24 Monate nach Inkrafttreten der RL und danach mindestens alle 36 Monate aktualisiert werden Alle 2a bewerten MS Auswirkungen industrieller Tätigkeiten im Zsh. mit Energiewende Beobachtungsliste mindestens 5 Stoffe oder Stoffgruppen, die Anlass zu Besorgnis geben Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten müssen Überwachungsmethoden für MP und AMR vorliegen und MP und AMR in Beobachtungsliste aufgenommen werden EU-KOM prüft Erweiterte Herstellerverantwortung Europäische Beobachtungsstelle	Watch list soll 24 Monate nach Inkrafttreten, danach alle 36 Monate aktualisiert werden. Max. 10 Substanzen oder Substanzgruppen Sobald harmonisierte und zuverlässige Überwachungsmethoden und Evaluation Standards für MP und AMR vorliegen, sollen MP und AMR in die Watch List aufgenommen werden Monitoringzeitraum für Watchlist-Substanzen beginnt 9 Monate nach Aufnahme in Liste

- Watch List-Fristen in allen drei Entwürfen gleich (Aktualisierung 24 Monate nach Inkrafttreten, danach alle 36 Monate)
- Unterschiede bei MP und AMR

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Anhang I UQN-RL UQN für prioritäre Stoffe in Oberflächengewässern	Liste von einzugsgebietsspezifischen Schadstoffen, für die MS UQN festlegen sollen - Diclofenac: 0,04 µg/l - PFAS: 0,0044 µg/l Summe PFOA-Äquivalente	- Diclofenac: unverändert ggü. EU-KOM - PFAS gesamt: durch EU-KOM im Wege delegierter RA - Pharmazeutische Wirkstoffe (neu): 0,25 µg/L	Atrazin und Benzen, Cyclodiene pesticides, DDT und para-para-DDT, 1,2-Dichloroethane, Dichloromethane, Isoproturon, Trichlorobenenes in Part C von Anhang II (flussgebietsspezifische Schadstoffe) überführt Fluoranthene neu aufgenommen mit 0,12 µg/l MAC-EQS (maximum allowable concentration) Diclofenac bleibt unverändert mit 0,04 µg/l erhalten Ibuprofen verschärft auf 0,14 µg/l (vorher 0,22µg/l) PFAS mit Summenparameter unverändert mit 0,0044µg/l Summenparameter Pestizide gelöscht MS können zusätzliche Karten bereitstellen, mit Informationen zum chemischen Status für: - Neu identifizierte Stoffe, - Stoffe, für die überarbeitete und strengere Qualitätsstandards festgelegt sind

- Noch auszufüllen

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

UQN-Richtlinie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Anhang II (neu) UQN für flussgebietsspezifische Schadstoffe	Neu Teil A: nicht erschöpfende Liste von einzugsgebietsspezifischen Schadstoffen, für die MS UQN festlegen können Teil B: allg. Grundsätze Teil C: Verzeichnis harmonisierter UQN für einzugsgebietsspez. Schadstoffe UQN für einzugsgebietsspezifische Schadstoffe neu eingefügt - Alachlor - Tetrachlorkohlenstoff - Chlorfenvinpphos - Simazin	Keine Veränderungen ggü. EU-KOM	Teil A: <u>Indikative</u> Liste... - Streichung eutrophierende Substanzen und BOD, COD, etc. Teil C: Ergänzung der Liste um: - Atrazin: 0,6 µg/l - Benzen: 10µg/l - Cyclodiene Pestizide (Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin: Summe 0,01 µg/l - DDT total: 0,025 µg/l - Para-para-DDT: 0,01 µg/l - 1,2-Dicloroethan: 10 µg/l - Dicloromethan: 20 µg/l - Isoproturon: 0,3 µg/l - Trichlorobenen: 0,4 µg/l

- Noch auszufüllen

Novellierungsprozess WRRL/UQN- und Grundwasserrichtlinie

Allgemeines und weiteres Vorgehen

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat
Artikel 4	MS setzen erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 18 Monate nach Inkrafttreten der RL um	Wie EU-KOM	MS setzen erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 24 Monate nach Inkrafttreten der RL um
Artikel 5	Inkrafttreten der RL am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt	Keine Änderung ggü. EU-KOM	Keine Änderung ggü. EU-KOM

Weiteres Vorgehen:

- Einigung über das Verhandlungsmandat des Rates erfolgt
- EU-Parlament hat sich bereits am 24.04.2024 festgelegt
- Jetzt Gespräche Ratsvorsitz mit EU-Parlament über endgültigen Text
- Trilog läuft